

**Rechtsverordnung  
zu § 9 des Kirchengesetzes über die Errichtung und die Aufgaben  
des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen  
und Nassau**

**Vom 28. April 1998 (ABl. 1998 S. 192),  
zuletzt geändert am 1. März 2007 (ABl. 2007 S. 160)**

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 9 des Kirchengesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (RPAG) vom 20.04.1997 (ABl. 1997 S. 181) nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes und im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß der Kirchensynode folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**Erster Abschnitt: Prüfungsordnung**

**§ 1.** Das Rechnungsprüfungsamt soll seine Prüfungstätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 RPAG zeit- und ortsnah ausüben. Bei den kassenführenden Stellen der EKHN sollen begleitende Prüfungen durchgeführt werden.

**§ 2.** (1) Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist von den zu prüfenden Stellen zu unterstützen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt in der Regel auf besondere Erfordernisse Rücksicht, wenn dadurch der Prüfungszweck und das Prüfungsergebnis nicht beeinflusst werden und dies mit der Prüfungsplanung des Rechnungsprüfungsamtes zu vereinbaren ist.

**Zweiter Abschnitt: Prüfung von Beteiligungen nach § 5  
Kirchliche Haushaltsordnung (KHO)**

**§ 3.** (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, in denen eine kirchliche Beteiligung der in § 2 Abs. 1 RPAG genannten juristischen Personen und sonstigen Einrichtungen besteht, unbeschadet handelsrechtlicher Erfordernisse zu prüfen.

(2) Die Prüfung nach Abs. 1 richtet sich nach der Höhe des kirchlichen Beteiligungsverhältnisses. Das Rechnungsprüfungsamt wird seine Feststellungen in der Regel auf die Unterlagen stützen, die ihm aufgrund des kirchlichen Beteiligungsverhältnisses zugänglich sind.

(3) Soweit es für die Erfüllung des Prüfungszwecks notwendig ist, kann die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens ausgedehnt werden.

(4) Besteht eine kirchliche Mehrheitsbeteiligung, erstreckt sich das Prüfungsrecht auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens.

(5) Die Prüfung nach Abs. 3 und 4 richtet sich nach den Bestimmungen des RPAG.

**§ 4.** Prüfungstestate und -berichte sind dem Rechnungsprüfungsamt bei allen kirchlichen Beteiligungen unaufgefordert vorzulegen.

### Dritter Abschnitt: Gebührenordnung

§ 5. (1) Das Rechnungsprüfungsamt erhebt für seine Inanspruchnahme gemäß § 7 Abs. 1 RPAG Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Die Gebühren werden nach den jeweils im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten und bei Beginn der Prüfung gültigen Prüfungsgebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe in Hessen festgesetzt. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß.

(3) Inhalt und Umfang der Prüfung bzw. der sonstigen Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes sowie die zu zahlende Prüfungsgebühr werden vor Beginn der Arbeiten in einer Prüfungsvereinbarung festgelegt.

§ 6. (1) a) Die Prüfungsgebühren richten sich nach der Anzahl der Arbeitstage, die eine Prüferin oder ein Prüfer für die Prüfungstätigkeit benötigt.

b) Die kleinste Entgelteinheit ist ein halber Tagessatz.

c) Reisekosten werden nach dem Bundesreisekostenrecht in Rechnung gestellt.

(2) Werden in besonderen Fällen externe Prüferinnen oder Prüfer oder Prüfungsstellen für die Prüfung herangezogen, wird für deren Prüfungstätigkeit der Betrag erhoben, den das Rechnungsprüfungsamt im Einvernehmen mit den zu Prüfenden für die externe Prüfung vereinbart hat.

§ 7. Bei Prüfungen nach § 2 RPAG, bei denen ein erhöhter Prüfungsaufwand wegen Versäumnissen der zu Prüfenden entsteht, werden die dadurch hervorgerufenen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 7a. (1) Das Rechnungsprüfungsamt kann für Prüfungen von Diakoniestationen unabhängig von deren Rechtsform Prüfungsgebühren erheben.

(2) Die Prüfungsgebühr für Diakoniestationen beträgt pauschal

1. im Jahr 2007 1.000 Euro,
2. ab dem Jahr 2008 je nach Prüfungsaufwand zwischen 1.000 und 2.000 Euro.

### Vierter Abschnitt: Inkrafttreten

§ 8. Diese Rechtsverordnung tritt am 01.07.1998 in Kraft.